

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a01905bb-9d35-3733-9887-84725e135573>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Arbeitsstätten Unterkünfte (ASR A4.4)
Amtliche Abkürzung	ASR A4.4
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Technische Regeln für Arbeitsstätten

Unterkünfte (ASR A4.4)

Vom 10. Juni 2010 (GMBI S. 751)

Zuletzt geändert durch die Bek. vom 1. März 2022 (GMBI S. 212)

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom

Ausschuss für Arbeitsstätten

ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht.

Diese ASR A4.4 konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung dieser Technischen Regel kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Schutz der Gesundheit für die Beschäftigten erreichen.

Inhaltsübersicht	Abschnitt
------------------	-----------

Zielstellung	1
Anwendungsbereich	2
Begriffsbestimmungen	3
Allgemeines	4
Unterkünfte	5
Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen	6

